

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxenverordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxenverordnung) vom 20.12.2006 (Delmenhorster Kreisblatt vom 28.12.2006, S. 31), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 27.11.2014 (Delmenhorster Kreisblatt am 01.12.2014, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,30 €“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„Die Grundgebühr beträgt an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 3,40 €.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Entgelt für die Fahrleistung**

„(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarif I)

- für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,50 € je km)
- für Fahrleistungen ab 10 km für jede 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,20 € je km).

(2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Tarif II)

- für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,60 € je km)
- für Fahrleistungen ab 10 km für jede 43,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,30 € je km).“

4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „0,50 € je Minute (30,00 je Stunde)“ durch die Angabe „0,55 € je Minute (33,00 € je Stunde)“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 25.12.2018 in Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister



Delmenhorst, den 07.02.2020

- elektronisch signiert -

K. Koehler

Fachdienst Recht

